



SGUV Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband
SESE Société des Entrepreneurs Suisses en Echafaudages
SISP Società degli Imprenditori Svizzeri dei Ponteggi

Statuten

Name, Rechtsform, Sitz

Artikel 1

1.1 Der „Schweizerische Gerüstbau-Unternehmer-Verband“ (SGUV)
„Société des Entrepreneurs Suisses en Echafaudages“ (SESE)
„Società degli Imprenditori Svizzeri dei Ponteggi“ (SISP)
als Organisation der Gerüstbauunternehmer und Gerüstmaterialhersteller ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Sitz des SGUV ist Köniz.

Verbandszweck

Artikel 2

2.1 Der SGUV setzt sich für die Erhaltung der Selbständigkeit der Gerüstbauunternehmer ein. Im Weiteren verfolgt er insbesondere folgende Ziele:

- Förderung der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
- Vertiefung eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen Bauherrschaften bzw. den diese vertretenden Organisationen und Unternehmungen, sowie der Beziehungen zu anderen Berufsorganisationen.
- Vertretung der Berufsinteressen seiner Mitglieder im weitesten Sinne, jedoch insbesondere durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, im Rahmen der bestehenden Institutionen wie Behörden und Arbeitnehmerorganisationen, zur Koordination der gemeinsamen bauwirtschaftlichen Interessen.

Artikel 3

3.1 Der SGUV erfüllt seine Aufgabe namentlich dadurch, dass er seine Mitglieder im Rahmen des Verbandszwecks nach Möglichkeit unterstützt. Dabei ist der SGUV im Besonderen zuständig für die Interessenwahrung des Verbandes auf eidgenössischer und kantonaler Ebene.

3.2 Zur Erfüllung des Verbandszweckes kann der SGUV alle im tunlich scheinenden Massnahmen treffen, nötigenfalls mit Verbindlichkeit für die Mitglieder der Regionalverbände, insbesondere:

- Empfehlungen und Dokumentationen herausgeben.
- Sich anderen Organisationen anschliessen und die damit verbundene Verpflichtung übernehmen
- Die Entwicklung auf dem Gebiet des Gerüstmaterials verfolgen und die entsprechenden Interessen der Mitglieder wahren.

Artikel 4

4.1 Die Bekanntmachungen und Mitteilungen des SGUV erfolgen mittels Zirkular, persönlichem Brief, per E-Mail oder durch Publikation z. B. in den SGUV-News“.

Mitgliedschaft und Regionalverbände

Artikel 5

- 5.1 Dem SGUV können natürliche und juristische Personen, welche ihren primären Geschäftszweck auf dem Gebiet des Gerüstbaus bzw. der Gerüstmaterialherstellung haben und Unternehmen, welche die im NPK 114 aufgeführten Arbeitsgattungen vertreten und in der Schweiz domiziliert sind sowie Gastmitglieder und Subunternehmen ohne Stimmrecht beitreten. Mitglieder, welche über Niederlassungen, Filialen, Verkaufsstellen oder Ähnliches verfügen, sind zu einer separaten Mitgliedschaft und zur Leistung des Mitgliederbeitrages für diese verpflichtet.
- 5.2 Interessenten, die dem Verband beizutreten wünschen, haben dem Präsidenten des Verbandes ein schriftliches Gesuch einzureichen. Eine provisorische Aufnahme von Neumitgliedern kann vom Vorstand im Laufe des Jahres, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, vorgenommen werden.
- 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Ebenso bei Konkurs oder Aufgabe des Geschäftes.
- 5.4 Die erloschene Mitgliedschaft des SGUV zieht in allen Fällen auch den Verlust der Mitgliedschaft bei Regionalverbänden nach sich.
- 5.5 Der Austritt aus dem SGUV ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Sitz des SGUV erfolgen.

Artikel 6

- 6.1 Allen Mitgliedern des SGUV stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- 6.2 Jedes Mitglied besitzt das Recht, im Sinne der Verbandsziele unterstützt zu werden sowie in diesem Zusammenhang die Leistungen und Institutionen des SGUV zu beanspruchen.
- 6.3 Durch den Eintritt in den SGUV verpflichtet sich jede Mitgliedfirma für sich und ihre Zweigniederlassung die vorliegenden Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben die Interessen des SGUV zu vertreten.

Artikel 7

- 7.1 Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente zuwiderhandeln, den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des SGUV schädigen, können vom Schiedsgericht unter Berücksichtigung des Verschuldens und der Grösse der Unternehmung mit einer Busse belegt oder allenfalls aus dem SGUV ausgeschlossen werden. Die beiden Sanktionen können miteinander verbunden werden.

Artikel 8

- 8.1 Zum Ausschluss eines Mitgliedes benötigt es eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen anlässlich einer Generalversammlung.
- 8.2 Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 8.3 Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb dreier Monate die Anrufung des Schiedsgerichtes offen.

Artikel 9

- 9.1 Der SGUV teilt sich in Regionalverbände auf. Die Grenzen werden flächendeckend bilateral abgesprochen.
- 9.2 Die Mitgliedschaft beim SGUV setzt eine Mitgliedschaft im Regionalverband und umgekehrt voraus.

Verbandsorgane

Artikel 10

- 10.1 Die Organe des SGUV sind:
 - Die Generalversammlung (GV)
 - Der Vorstand (VS)

Die Generalversammlung

Artikel 11

- 11.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt. Das Datum wird jeweils in der vorangehenden Generalversammlung für das folgende Jahr bestimmt.
- 11.2 Die schriftliche Einladung selbst wird mindestens 30 Tage vor der Zusammenkunft vom Vorstand verschickt.
- 11.3 Von den Mitgliedern gewünschte Verhandlungsgegenstände müssen mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.
- 11.4 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einladung hat, mindestens 20 Tage vor der Zusammenkunft, schriftlich zu erfolgen.
- 11.5 Den Vorsitz an der Generalversammlung hat der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Artikel 12

- 12.1 In der Generalversammlung hat jedes Mitglied, auch Firmen mit mehreren Teilhabern, eine Stimme. Zweigniederlassungen, die einem Regionalverband angehören und den Jahresbeitrag des SGUV bezahlen, besitzen in der Generalversammlung ebenfalls ein Stimmrecht. Gastmitglieder des Verbandes haben kein Stimmrecht.
- 12.2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Artikel 13

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- 13.1 Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- 13.2 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- 13.3 Festsetzung der Jahresbeiträge und der Höhe des Eintrittsgeldes
- 13.4 Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 13.5 Wahl des Verband-Sitzes
- 13.6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 13.7 Festsetzen der Kompetenzen des Vorstandes
- 13.8 Änderung der Statuten
- 13.9 Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Verbandes
- 13.10 Ehrungen

Der Vorstand

Artikel 14

- 14.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: Einem Präsidenten, je einem Verantwortlichen für Technik, Ausbildung, Finanzen, Regionen resp. Mitglieder. Einer dieser Verantwortlichen übernimmt das Vizepräsidium.
- 14.2 Die Vorstandsmitglieder werden jährlich an der Generalversammlung gewählt.
- 14.3 Im Vorstand sollten, je nach Möglichkeit, Mitglieder aus der deutsch-, aus der französisch- und der italienisch-sprechenden Schweiz vertreten sein.

Revisionsstelle

Artikel 15

- 15.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern des SGUV. Auf Beschluss der Generalversammlung kann auch eine externe Revisionsstelle gewählt werden.
- 15.2 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden jeweils an der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 15.3 Die Revisionsstelle hat über die Jahresrechnung schriftlich Bericht zu erstatten.

Schiedsgericht

Artikel 16

- 16.1 Alle Streitigkeiten der Mitglieder, Verbandsorgane und Regionalverbände, die aus der Anwendung dieser Statuten sowie aus den, gestützt auf diese, erlassenen Reglementen, Vorschriften, Normen und Weisungen oder abgeschlossenen Verträgen entstehen, werden einem Schiedsgericht zum endgültigen Entscheid überwiesen; unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel gemäss der massgebenden Zivilprozessordnung.
- 16.2 Das Schiedsgericht besteht aus einem rechtskundigen Präsidenten und zwei Schiedsrichtern.
- 16.3 Das Schiedsgericht wird durch den Vorstand von Fall zu Fall bestimmt.

Finanzen

Artikel 17

- 17.1 Jedes Mitglied ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet, welcher an der Generalversammlung jährlich bestimmt wird.
- 17.2 Für neueintretende Mitglieder kann die Generalversammlung ein Eintrittsgeld festlegen.
- 17.3 Der Jahresbeitrag dient zur Deckung der durch die Verbandszwecke verursachten Ausgaben.
- 17.4 Mitglieder, die aus dem SGUV ausscheiden, verlieren mit diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dem SGUV und auf das Verbandsvermögen.
- 17.5 Für die Verbindlichkeit des SGUV haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 17.6 Das Rechnungsjahr des SGUV fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Inkraftsetzung

Artikel 18

- 18.1 Diese Statuten treten mit der Annahme am 16. März 2011 durch die Generalversammlung des SGUV mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. März 2004.

Im Namen der Generalversammlung

Dr. Josef Wiederkehr
Präsident

Stéphane Fasel
Vizepräsident